

## **VEREINSSATZUNG**

### **§1 Rechtsform, Name, Sitz**

- ( 1 ) Die Freiwillige Feuerwehr Hettenhain ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- ( 2 ) Der Verein führt den Namen: “ Freiwillige Feuerwehr Hettenhain e.V. “
- ( 3 ) Der Verein hat seinen Sitz in 65307 Bad Schwalbach – Hettenhain.
- ( 4 ) Das Vereinswappen ist das Hettenhainer Gerätehaus mit Baum.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- ( 1 ) Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen in Bad Schwalbach-Hettenhain nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren;
  - c) der Förderung des Feuerschutzes.
- ( 2 ) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr ist anzustreben und die Jugendarbeit durch den Verein zu unterstützen;
  - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
  - h) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen;
  - i) zu den anderen ortsansässigen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
  - j) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen und zu fördern;
  - k) Die Bildung einer Kindergruppe ist anzustreben und die Arbeit ist durch den Verein zu unterstützen.

- ( 3 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- ( 4 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 5 ) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung;
- b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung;
- c) die Mitglieder der Jugendabteilung gem. Ortssatzung;
- d) die Mitglieder der Kinderabteilung gem. Ortssatzung;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- ( 1 ). Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
- Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- ( 2 ) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden die,  
a) als Mitglied der Ehren- und Altersabteilung das 70. Lebensjahr vollendet hat oder  
b) auf Beschluss des Vorstandes, Personen die sich um den örtlichen Brandschutz besonders verdient gemacht haben oder sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben.
- ( 3 ) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
- ( 4 ) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.  
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- ( 4 ) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- ( 1 ) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Hettenhain e.V. nachhaltig einzusetzen.
- ( 2 ) Die Tätigkeiten der Einsatzabteilung richtet sich nach der Ortssatzung der Stadt Bad Schwalbach in der jeweils gültigen Fassung.
- ( 3 ) Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Stadt Bad Schwalbach in der jeweils gültigen Fassung, sowie den entsprechenden Vorschriften des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes.
- ( 4 ) Die Tätigkeit der Kinderfeuerwehr richtet sich nach der Kinderordnung der Stadt Bad Schwalbach in der jeweils gültigen Fassung, sowie den entsprechenden Vorschriften des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes.
- ( 5 ) Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet
  - a) sich gegenüber anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten,
  - b) vereinseigenes Inventar und Gerät pfleglich und schonend zu behandeln,
  - c) die festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig an den Kassenwart zu leisten und
  - d) sich bei Veranstaltungen des Vereins tatkräftig einzusetzen.
- ( 6 ) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern der Wortlaut dieser Satzung für eine Kategorie von Mitgliedern keine Einschränkungen vorsieht,
  - a) an der Wahl der Vereinsorgane teilzunehmen, mit Ausnahme der Mitglieder der Jugend- und der Kinderfeuerwehr;
  - b) als Mitglied eines Vereinsorgans gewählt zu werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Jugend- und der Kinderfeuerwehr;

- c) jederzeit seine Meinung über vereinsinterne Angelegenheiten bei den Vereinsorganen vortragen zu können.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- ( 1 ) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vereinsvorstand.
- ( 2 ) Zur besseren Abwicklung vereinsinterner Veranstaltungen wird ein Vergnügungsausschuß gebildet, der aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen soll.
- ( 3 ) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11    Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10% der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung, bzw. der Kinderordnung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## **§ 12    Vereinsvorstand**

- ( 1 ) Der Vereinsvorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
- ( 2 ) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der erste Vorsitzende,

- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) der Gerätewart

und Kraft Amtes die Mitglieder des Feuerwehrausschusses gem. Ortssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung als Beisitzer des Vereinsvorstands. Wird ein Mitglied des Feuerwehrausschusses in den Vorstand gewählt, reduzieren sich in einem solchen Fall die Anzahl der Beisitzer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Kassenwesen**

- ( 1 ) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- ( 2 ) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- ( 3 ) Er darf Ausgaben nur in dem Rahmen leisten, wie sie
  - a) von der Mitgliederversammlung oder
  - b) von dem Vorstandbeschlossen wurden. Beträge über 150,- Euro dürfen nur verausgabt werden, wenn auf dem Rechnungsbeleg der Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter angebracht ist, sofern es sich nicht um fortwährende ( laufende ) Zahlungen handelt.

Beträge über 300,- Euro bedürfen einer Abstimmung im Vorstand, ein Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf dem Rechnungsbeleg ist anzubringen. Dies gilt nicht für laufende Zahlungen.

- ( 4 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 5 ) Am Ende des Rechnungsjahres überprüfen die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer
  - a) das ordnungsgemäße Verbuchen aller Einnahmen und Ausgaben,
  - b) die ordnungsgemäße Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben und
  - c) die ordnungsgemäße Handhabung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung
  - d) die Jugendfeuerwehrkasse nach § 14 Abs. 8 dieser Satzung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
  - e) die Kinderfeuerwehrkasse nach § 14 Abs. 9 dieser Satzung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- ( 6 ) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für ein Geschäftsjahr gewählt, die Wiederwahl der eingesetzten Kassenprüfer ist nur nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Geschäftsjahren möglich.
- ( 7 ) Der Kassenwart ist verpflichtet, einen Kassenstand von weniger als 1000,- Euro sowie Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- ( 8 ) Der Leiter der Jugendfeuerwehr führt eigenverantwortlich eine Kasse, über alle Ein- und Ausgaben hat er Buch zu führen.
- ( 9 ) Der Leiter der Kinderfeuerwehr führt eigenverantwortlich eine Kasse, über alle Ein- und Ausgaben hat er Buch zu führen.

### **§ 15 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach selbständig.

### **§ 16 Kinderfeuerwehr**

Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach der Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach selbständig.

### **§ 17 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der

der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Schwalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Januar 1974, zuletzt geändert am 03. März 2001 außer Kraft